



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/36/2018

St. Paul, am 03.09.2018

Auskünfte: Fr. Puggl

e-mail: daniela.puggl@ktn.gde.at

Tel.: 04357/2017-26

Fax: 04357/2017-30

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 08.08.2018 hat die Firma **Tatschl Produktions GmbH.**, Kampach 7, 9470 St. Paul, vertreten durch die Herrn GF Franz Tatschl und Arnold Tatschl um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Kampach 7, 9470 St. Paul**, Parz. Nr.: **331/2, 332, KG Kollnitz**, zu errichtende Bauvorhaben,

Zubau beim best. Legehennenstall für 22.074 Hühner

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 18.09.2018 um 13.30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung

während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, daß ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Der Bürgermeister

Ing. Hermann Primus eh.

F.d.R.d.A.:




Diese Verständigung ergeht an:

I. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel.

II. Name und Adresse der Parteien und Beteiligten:

1. Firma Tatschl Produktions GmbH, vertreten durch Herrn GF Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul
2. Firma Tatschl Produktions GmbH, vertreten durch Herrn GF Arnold Tatschl Kampach 7, 9470 St. Paul
3. Herrn Franz Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul
4. Herrn Arnold Tatschl, Kampach 7, 9470 St. Paul
5. Benediktinerstift St. Paul, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul
6. Herrn Gerold Schranzer, Kampach 6, 9470 St. Paul
7. Herrn Hans-Jörg Schranzer, Kampach 20, 9470 St. Paul
8. Herrn Hermann Heinz Schranzer, Kampach 19, 9470 St. Paul
9. Herrn Florian Schatte, Hundsdorf 8, 9470 St. Paul
10. Herrn Peter Streit, Kampach 8, 9470 St. Paul
11. Herrn Alfred Kristan, Kampach 4, 9470 St. Paul
12. Frau Hildegard Bock, Kampach 5, 9470 St. Paul
13. Herrn Harald Streit, Stadling 10, 9470 St. Paul
14. OMV Gas GmbH., Trans-Austria-Gasleitung, Lindenstraße 12, 9065 Ebental

15. ÖBB Infrastruktur Bau AG, zHd.Hr. DI Markus Höhndorf,
Walter von der Vogelweideplatz 1/I, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt Energie und Naturschutz, Uabt.
Anlagensicherheit / Luftreinhaltung, z.Hd. Hr. DI Harald Kraxner, Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee; *mit dem Ersuchen um Entsendung eines
Amtssachverständigen*
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt Energie und Naturschutz, Uabt.
Schalltechnik, z.Hd. Hr. DI Michael Mischitz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee; *mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen*
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt Energie und Naturschutz, Uabt.
Verfahrenstechnik, z.Hd. Hr. Mag. Hannes Schmid, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee; *mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen*
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftsinspektorat, Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee;
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
20. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 L, Außenstelle Wolfsberg, zHd. Fr. Ing. Corina
Müller, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg;
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
21. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung-Feuerpolizei, Rosenegger Straße 20,
9020 Klagenfurt am Wörthersee;
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
22. Firma Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H., Fischerbühel 1, 4644 Scharnstein
23. Firma Schropper GmbH, Austraße 35, 2640 Gloggnitz
24. KNG-Kärnten Netz GmbH., Netzkundenservice Wolfsberg, Auenstraße 19, 9400 Wolfsberg
25. Telekom Austria, Auftragsmanagement Süd, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
26. Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause
27. zum Akt

Angeschlagen am: 03.09.2018 

Abgenommen am: